

Merkblatt
des gemeinsamen Fachausschusses für Sportrecht der
Rechtsanwaltskammer Koblenz und der
Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

1. Mitglieder des Vorprüfungsausschusses

Mitglieder: RA Stefan Schwarz, Ferdinand-Nebel-Straße 7, 56070 Koblenz –Vorsitzender–
RA Dr. Michael Becker, Eckelstraße 1, 67655 Kaiserslautern –stellv. Vorsitzender–
RA Alexander-ZachariasBergweiler, Kalenfelsstraße 5 A, 54290 Trier –Schriftführer–
RA Dr. Falko Zink, Eckelstraße 1, 67655 Kaiserslautern –Stellvertreter–

2. Voraussetzungen

Die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung setzt voraus:

- Besondere theoretische Kenntnisse im Sportrecht
- Besondere praktische Erfahrungen im Sportrecht
- Dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung

3. Antragstellung

Die bei der Kammer eingehenden Anträge werden im Vorprüfungsausschuss "Fachanwalt Sportrecht" zur Entscheidung durch den Kammervorstand vorbereitet. Der Ausschuss führt ggfs. das Fachgespräch durch. Nach Abschluss der Prüfung fertigt der Ausschuss ein Votum und leitet es dem Kammervorstand zu.

Die Anträge werden entsprechend ihrem Eingang im rotierenden System auf die Mitglieder des Ausschusses verteilt, wobei der Vorsitzende den Berichterstatter bestimmt. Im laufenden Prüfungsverfahren fungiert der Berichterstatter als Ansprechpartner. Die erforderliche Korrespondenz wird mit ihm geführt.

Der Antrag ist formlos zu stellen. Er ist zu unterschreiben und zusammen mit in diesem Merkblatt genannten Anlagen an die Kammer zu senden. Mit der Unterschrift versichert der Antragsteller, dass er in einem Zeitraum von sechs Jahren vor der Antragstellung mindestens drei Jahre zur Anwaltschaft zugelassen und als Rechtsanwalt tätig gewesen ist (§ 3 FAO). Weiterhin ist zu versichern, dass die mit dem Antrag eingereichten Fälle persönlich und weisungsfrei als Rechtsanwalt bearbeitet worden sind.

Der Antrag wird erst dann bearbeitet, wenn die nach der Kammersatzung fällige Bearbeitungsgebühr in Höhe von **400,00 €** an die Kammer mit dem Vermerk „Fachanwalt Sportrecht“ entrichtet wurde. Dieser Betrag kann auf das folgende Konto überwiesen werden:

VR-Bank Südwestpfalz eG
IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70, BIC: GENODE61ROA

4. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 6 FAO)

Der Nachweis erfolgt im Regelfall durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachlehrgang Sportrecht. Der Nachweis muss Angaben enthalten, wann und von wem alle das Fachgebiet betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind (§ 6 Abs. 1b FAO). Außerdem sind mindestens drei schriftliche Aufsichtsarbeiten einschließlich Aufgabentext mit Bewertung im Original vorzulegen.

Ist der Lehrgang nicht im Jahr der Antragstellung begonnen worden, ist der lückenlose Fortbildungsnachweis gem. § 15 FAO zu führen.

Von der Teilnahme an einem Fachanwaltskurs kann nur abgesehen werden, wenn außerhalb eines Lehrgangs theoretische Kenntnisse erworben worden sind, die dem Inhalt eines Fachlehrgangs entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Hier werden strenge Anforderungen gestellt, Voraussetzungen sind entsprechende Nachweise (§ 6 Abs. 1 FAO). Es sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.

5. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen (§ 5 FAO)

Zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrung ist dem Antrag eine Liste der vom Antragsteller bearbeiteten Fälle beizufügen. Hierbei ist zur Erleichterung der Arbeit des Ausschusses und zur Verkürzung der Bearbeitungszeit auf die nachfolgenden Hinweise zu achten.

Besondere praktische Erfahrungen liegen dann vor, wenn der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet Sportrecht 80 Fälle bearbeitet hat, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (Gerichtsverfahren, außergerichtliche Verfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren). Die Fälle müssen sich auf die verschiedenen Teilbereiche von § 14qFAO beziehen. Empfohlen wird, nicht nur exakt 80 Fälle in die Liste aufzunehmen.

Es sollen nur Fälle in die Liste aufgenommen werden, die in den sog. Berichtszeitraum des § 5 FAO fallen. Dies sind die 36 Monate, die dem Monat der Antragstellung vorausgehen, wobei der Antragsmonat mitgezählt wird. Andere Fälle können vom Ausschuss nicht berücksichtigt werden. Fälle, die vor dem Berichtszeitraum begonnen haben, können nur dann berücksichtigt werden, wenn die inhaltliche Bearbeitung, wozu nicht die kostenmäßige Abwicklung gehört, in dem Berichtszeitraum abgeschlossen worden ist. Dieses Datum soll in der Fallliste genannt werden. Sind Fälle zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen, so ist das ebenfalls zu vermerken.

Die Fallliste muss folgende Angaben enthalten:

- Laufende Nummer
- Teilbereich gem. § 14q FAO
- Rubrum
- Aktenzeichen
- Rechtsfrage / Gegenstand des Verfahrens
- Zeitraum / Mandatsbeginn
- Art der Tätigkeit
- Stand des Verfahrens.

Es empfiehlt sich, die Fallliste möglichst übersichtlich und aussagekräftig, insbesondere die Angabe "Rechtsfrage / Gegenstand des Verfahrens" zu formulieren, damit der Vorprüfungsausschuss sich bereits aufgrund der Fallliste ein Bild über die praktischen Erfahrungen des Antragstellers machen und auf das Fachgespräch gem. § 7 FAO verzichten kann.

Die Mitglieder des Vorprüfungsausschusses unterliegen der Verpflichtung zur beruflichen Verschwiegenheit. Es sollten daher keine Bedenken bestehen, die Parteibezeichnungen anzugeben. Unterbleibt dies, so ist der Vorprüfungsausschuss zur Identifizierung in Abgrenzung der Fälle ohne Nachfrage (ggfs. Vorlage sämtlicher Handakten) nicht imstande.

Der Ausschuss ist berechtigt, vom Antragsteller Arbeitsproben, also einzelne bearbeitete Akten zur Einsicht, anzufordern (§ 6 Abs. 3 FAO). Der Ausschuss bestimmt, welche Akten aus der eingereichten Fallliste innerhalb einer vom Ausschuss zu bestimmenden Frist zu übersenden sind. Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, so kann der Ausschuss seine Entscheidungsempfehlung nach Lage der Akten abgeben (§ 24 Abs. 4 FAO).

§5 Abs. 1 lit. x) FAO

x) Sportrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (Sportverbandsgerichtsverfahren, sonstige Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren). Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14q Nr. 1, 3 bis 11 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens fünf Fälle.

§ 14q FAO

§ 14q Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Sportrecht Für das Fachgebiet Sportrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. selbstgesetztes Recht der Sportverbände im Rahmen der Verbandsautonomie und deren Organisationsstrukturen, insbesondere Satzungen und Statuten nationaler und internationaler Sportorganisationen,
2. nationale und internationale Sportverbands- und -schiedsgerichtsbarkeit,
3. sportrechtliche Bezüge des Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechts, Strafprozessrecht sowie zwischenstaatliches und Völkerrecht,
4. Schutz vor Sportmanipulationen, insbesondere durch sog. Doping, sportrechtliche Bezüge des Arzneimittelrechts,
5. Vereinsrecht und Grundzüge des Gesellschaftsrechts,
6. sportrechtliche Bezüge des Medienrechts, insbesondere der Fernseh-, Internet- und Hörfunkrechte,
7. Recht des geistigen Eigentums, insbesondere Persönlichkeitsrecht sowie Urheber- und Markenrecht,
8. Recht des Sponsorings, Recht der staatlichen Sportförderung und Subventionsrecht, Sportwettrecht,
9. sportrechtliche Bezüge des nationalen und internationalen Haftungsrechts,
10. Grundzüge des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts,
11. Sportvertragsrecht, sportrechtliche Bezüge des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts.